

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4735 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

A. Problem

Am 10. Juli 2002 wurde das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) verabschiedet. Die Europäische Gemeinschaft hat seitdem die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und der entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel weiterentwickelt und weit reichende Änderungen des Kontrollsystems im Ökologischen Landbau beschlossen. Weiterhin hat die Europäische Kommission Durchführungsvorschriften für die Verwendung von Saatgut und die Kennzeichnung von Futtermitteln im Öko-Landbau erlassen. Diese Änderungen des europäischen Rechts und die Erfahrungen mit dem bisherigen Recht machen Änderungen des nationalen Rechts notwendig.

B. Lösung

Anpassung des ÖLG an die neue Rechtslage sowie Einführung neuer Straf- und Bußgeldtatbestände und weiterer Vorschriften.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

E. Sonstige Kosten

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4735 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 vorangestellt:

„a0) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie wird für Länder, in denen eine Mitwirkung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen ist, unter Hinweis auf die jeweilige Rechtsverordnung des Landes erteilt.“

2. In Nummer 4 Buchstabe a wird § 5 Abs. 1a Satz 1 wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Kennzeichnung oder Werbung“ werden die Wörter „oder den Geschäftspapieren“ eingefügt.

b) Vor den Wörtern „auf den ökologischen Landbau Bezug nehmen“ werden die Wörter „oder des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3)“ eingefügt.

3. In Nummer 4 Buchstabe a wird § 5 Abs. 1a Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügbar zu machen.“

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2092/91“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003“ eingefügt.“

5. Nummer 7 § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c, Abs. 3 Buchstabe a bis f oder h, Abs. 5 Buchstabe a bis d oder f oder Abs. 5a Buchstabe a bis g oder i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 in der Etikettierung, in der Werbung oder in einem Geschäftspapier für ein Erzeugnis nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 einen Hinweis auf den ökologischen Landbau gibt oder
3. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 eine Handelsmarke oder Verkehrsbezeichnung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau verwendet.“

6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

d) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

e) In der neuen Nummer 6 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

f) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. als Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt, nicht sicherstellt, dass die Angaben nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 die dort genannten Anforderungen oder die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 erfüllen oder

8. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe g Satz 1, Abs. 5 Buchstabe e Satz 1 oder Abs. 5a Buchstabe h Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht.“

Berlin, den 23. Februar 2005

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Gustav Herzog
Berichterstatter

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gustav Herzog, Marlene Mortler, Friedrich Ostendorff und Dr. Christel Happach-Kasan

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 157. Sitzung am 17. Februar 2005 den Gesetzentwurf zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und der entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 65 S. 1) die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften seit der Verabschiedung des ÖLG am 10. Juli 2002 weiterentwickelt und das Kontrollsystem im Ökologischen Landbau weitgehend verändert.

Die erweiterten EU-Regeln erfordern u. a. eine Ausweitung der Straf- und Bußgeldtatbestände. Weiter wird den Mitgliedstaaten durch die Möglichkeit einer nationalen Ausnahmeregelung die Flexibilität ermöglicht, Einzelhändler unter bestimmten Bedingungen von den ab dem 1. Juli 2005 geltenden Melde- und Kontrollvorschriften auszunehmen. Von dieser Möglichkeit macht Deutschland Gebrauch, um ein weiteres stabiles Wachstum des Marktes für Öko-Erzeugnisse zu unterstützen. Darüber hinaus werden die Informationspflichten bei der Verfolgung von Verdachtsfällen präzisiert und Regeln für eine verbesserte Zusammenarbeit der Kontrollstellen und eine verbesserte Kontrolle der Echtheit von Öko-Produkten eingeführt. Erfordernissen aus der bisherigen Erfahrung mit dem ÖLG ist die Einführung einer Begrenzung der Geltungsdauer von Altgenehmigungen für die Vermarktung von Drittlanderzeugnissen und eine Ergänzung der Zulassungsbestimmungen für Kontrollstellen geschuldet.

Die Weiterentwicklung des Europäischen Rechts erfordert eine Anpassung der nationalen Regeln. Ebenso wird der Anwendungsbereich des ÖLG auf die erweiterten EU-Durchführungsregeln ausgedehnt. Gleichzeitig sollen die Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung des ÖLG mit in das Änderungsgesetz einfließen.

Durch das Gesetz sollen die Rahmenbedingungen für das Wachstum des Öko-Landbaus verbessert werden, was auch positive Effekte für die Umwelt erwarten lasse.

Eine bundesgesetzliche Regelung sei auch deswegen erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 54. Sitzung am 23. Februar 2005 die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung einstimmig empfohlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Beratung der Vorlage in seiner 60. Sitzung am 23. Februar 2005 abschließend behandelt.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 15(10)585 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht, mit denen Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden. Sie erklärten, mit den Änderungsanträgen folge man den Vorschlägen des Bundesrates, die für mehr Regeltungs-klarheit sorgten. Hinsichtlich der Kontrollpflichten von Lagerbeständen wolle man Konsequenzen aus dem Nitro-fenskandal ziehen. Entsprechend bezögen sich diese Kontrollen auf Rohwaren, nicht auf verkaufsfertig abgepackte Warenbestände.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge, auch wenn weitergehende Regelungen insbesondere zu Herkunftsangaben wünschenswert gewesen wären.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)585 wurden einstimmig angenommen.

Die Annahme des Gesetzentwurfs wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)585 ebenfalls einstimmig empfohlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4735 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1

§ 4 Abs. 2 Satz 3 ÖLG stellt die Zulassung der Kontrollstellen unter die Bedingung, dass die Beleihung der Kontrollstellen in Ländern, in denen diese auf Grund einer Rechtsverordnung vorgesehen ist, tatsächlich erfolgt. Neben dem Verfahren der Beleihung der Kontrollstellen eröffnet das ÖLG in § 2 Abs. 3 den Ländern auch die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Mitwirkung der Kontrollstellen zu regeln. Die Bedingung für die Zulassung der Kontrollstellen nach § 4 Abs. 2 ÖLG stellt bisher jedoch noch nicht auf die Mitwirkung ab und betrifft insoweit nur einen Teil des möglichen Tätigwerdens der Kontrollstellen. Die Ergänzung greift Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates auf und sollte aufgenommen werden, um eine rechtlich durchgängig nachvollziehbare Regelung zu erreichen.

Zu Nummer 2

Die Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß Artikel 2 bereits ausgelöst durch die Bezugnahme auf den ökologischen Landbau allein in den Geschäftspapieren (Rechnungen, Lieferscheine). In das hier vorgesehene Unternehmensverzeichnis sollten auch solche Unternehmen aufgenommen werden, die lediglich in den Geschäftspapieren auf den ökologischen Landbau Bezug nehmen. Darüber hinaus sollen ebenfalls Futtermittelhersteller in das Verzeichnis aufgenommen werden. Diesem Ziel dient die Ergänzung im Hinblick auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003.

Die Änderung greift Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass das Verzeichnis kontinuierlich auf dem neuesten Stand gehalten wird. Dies ist erforderlich, um stets aktuelle und verlässliche Angaben aus dem Verzeichnis erhalten zu können.

Die Änderung greift einen Teil der Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Nummer 4

Die Änderung (Streichung des Vollzitats der Verordnung (EG) Nr. 223/2003) ist aus rechtsförmlichen Gründen geboten, weil das erstmalige Zitat dieses Rechtsaktes in dem Gesetz durch die Änderung unter Nummer 2 bereits in § 5 Abs. 1a Satz 1 enthalten ist.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 11 Abs. 1 betrifft die Entscheidung über die Zuordnung des Tatbestandes eines fehlenden Namens und/oder einer fehlenden Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in der Kennzeichnung von Lebensmitteln oder Futtermitteln zu den Strafvorschriften nach § 11 oder zu den Bußgeldvorschriften nach § 12 ÖLG. Um ein Gleich-

gewicht zu erreichen, sollten Lebensmittel und Futtermittel in Bezug auf Verstöße bei der Kennzeichnung in den genannten Bereichen gleich behandelt werden. Eine Behandlung als Ordnungswidrigkeit reicht in beiden Fällen aus, sofern es sich nur um einen fehlenden Hinweis auf die Kontrollstelle handelt, die Öko-Qualität aber nicht in Frage steht. Die durch die Änderungen bei den Straftatvorschriften (§ 11 Abs. 1) entsprechend gestrichenen Buchstaben der Absätze 1, 3, 5 und 5a von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollen in die Bußgeldvorschriften unter § 12 (dort Nummer 8 – neu –) aufgenommen werden.

Die Erweiterung von § 11 um die Nummer 3 ist erforderlich, weil ein Verstoß gegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 nach Art und Gewicht nicht anders zu werten ist als ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung.

Die Änderungen greifen die Nummern 7 und 8 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Nummer 6

Aus rechtsförmlichen Gründen ist es angezeigt, in § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Öko-Landbaugesetzes eine redaktionelle Klarstellung vorzunehmen, um den durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b vorgesehenen Änderungen des § 5 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes in der Bußgeldvorschrift Rechnung zu tragen.

Die Ergänzung des Wortlautes in § 12 Abs. 2 Nr. 7 – neu – dient der Klarstellung, dass Verstöße gegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 dasselbe Gewicht haben wie Zuwiderhandlungen gegen Artikel 4 Abs. 1 dieser Verordnung und deshalb ebenso mit Geldbuße bedroht werden.

Die Erweiterung des § 12 Abs. 2 um die Nummer 8 ist die Folge der Änderung des § 11 Abs. 1 unter Nummer 5 des vorliegenden Änderungsantrags.

Die Änderungen greifen Teile der Nummern 7 und 9 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Berlin, den 23. Februar 2005

Gustav Herzog
Berichterstatter

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

